

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14. 12. 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 25. 11. 2020 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten und/oder teilbefestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der Fläche werden für die Niederschlagswassergebührenerhebung ab dem 01. 01. 2022 die folgend genannten Flächengruppen mit verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

- a) Dächer einschließlich Dachüberstand
- vollständig versiegelt,
Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt
(Dachziegel, Dachpappe, Blechdach, Faserplattendach, Solaranlagen) Faktor 1,0
 - teilversiegelte Dächer mit Überlauf
(Kiesdächer, Gründächer) Faktor 0,5
- b) - voll befestigte Flächen
Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.),
Verbundpflaster, Platten und Pflaster mit einer
Fugenbreite geringer als 15 mm Faktor 1,0
- teilbefestigte Flächen
Pflaster (Ökopflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster)
mit einer durchgängigen Fugenbreite größer als 15 mm
oder Steine mit Sickeröffnung Faktor 0,5
 - schwach befestigte Flächen,
Rasengitter, Kies- und Schotterdecken Faktor 0,0
- c) Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation
- nutzbares Speichervolumen < 30 l/m² Faktor 0,9
 - nutzbares Speichervolumen > 30 l/m² Faktor 0,3

(3) Die Summe der sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Fläche ist auf volle 5 m² abzurunden.

Je 5 m² bebaute/bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche sind eine Berechnungseinheit.

(4) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die

Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle) zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. eines jeden Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.“

- (6) Wird die Art der Befestigung und/oder die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (7) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 oder 6 nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

2. In § 29 Abs. 1 Ziffer 2 wird „§ 4 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 4“.

3. In § 29 Abs. 1 Ziffer 3 wird „§ 4 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 6“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2021 in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsigel